AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 10.01.2023** **Nr. 3**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

56 Gemeinde Eldingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

57 Gemeinde Hambühren, Jahresabschluss 2019

58 Samtgemeinde Flotwedel, Hauptsatzung

60 Samtgemeinde Wathlingen, Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr

64 Abfallzweckverband Örtzetal, Satzung zum Wirtschaftsplan 2023

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eldingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eldingen in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.218.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.308.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.070.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.114.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.120.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.195.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

Lachendorf, den 07.12.2022
Gemeinde Eldingen

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 05.01.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/028841 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 06.01.2023
Gemeinde Eldingen

Bremer
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Hambühren, Jahresabschluss 2019

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Hambühren

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2019 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 11.01.2023 bis 19.01.2023 während der Servicezeiten im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Hambühren zum 31.12.2019

AKTIVA		31.12.2018 -Euro-	31.12.2019 -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	764.491,43	732.129,09
2.	Sachvermögen	37.884.796,92	38.022.961,36
3.	Finanzvermögen	472.936,61	365.625,17
4.	Liquide Mittel	783.541,40	1.492.330,17
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	173.122,13	218.075,75
	Bilanzsumme	40.078.888,49	40.831.121,54

PASSIVA		31.12.2018 -Euro-	31.12.2019 -Euro-
1.	Nettoposition	24.619.765,97	25.082.657,38
1.1	Basis-Reinvermögen	10.860.373,22	10.860.373,22
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	2.895.932,16	3.775.880,95
1.4	Sonderposten	10.863.460,59	10.446.403,21
2.	Schulden	10.837.299,22	10.348.944,27
2.1	Geldschulden	10.544.794,07	10.131.402,38
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.544.794,07	10.131.402,38
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	200.832,50	100.416,25
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.581,18	72.370,71
2.4	Transferverbindlichkeiten	4.823,63	275,45
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	32.267,84	44.479,48
3.	Rückstellungen	4.539.778,35	5.321.989,30
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	82.044,95	77.530,59
	Bilanzsumme	40.078.888,49	40.831.121,54

Hambühren, 05.01.2023
Gemeinde Hambühren

Kranz L.S.
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Hauptsatzung

Hauptsatzung
der Samtgemeinde Flotwedel
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen “Samtgemeinde Flotwedel“.

(2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Klostergemeinde Wienhausen.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bröckel, Eicklingen, Langlingen und die Klostergemeinde Wienhausen.

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

I. Straßenunterhaltung der Gemeindestraßen, so dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis i.S. von nach § 9 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz genügen
II. Wirtschaftsförderung
III. Fremdenverkehr
IV. Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung
V. Einsatz des Großflächenmähers auf gemeindlichen Grünflächen
VI. Konzeptionelle und Organisatorische Hochwasservorsorge
VII. Unterhaltung der Ortsbeleuchtungen

(6) Mit dem Übergang der Aufgaben gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(7) Bestellung einer Frauenbeauftragten nach § 8 NKomVG.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Flotwedel zeigt:
„in Gold ein blaues Wassermühlenantriebsrad mit 18 Zellen, oben und unten von blauem Wellenband begleitet“.

(2) Die Farben der Samtgemeinde Flotwedel sind Gold und Blau; die Flagge enthält die Farben Gold und Blau und das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle“.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die allgemeine Stellvertreterin / der allgemeine Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 5
Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6
Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder
des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch die erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei deren / dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 7
Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die nach der Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden (Bemessungsgrundlage der Kreisumlage) festgesetzt wird.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Flotwedel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das jeweilige Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindesausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Flotwedel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter http://www.landkreis-celle.de verkündet bzw. bekannt gegeben.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Verkündung von Verordnungen, Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.

(5) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

§ 10
Einwohnerversammlungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel oder über die Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de) über wichtige Angelegenheit der Samtgemeinde Flotwedel.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden und Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1998 sowie die 1. Satzungsänderung vom 05.09.2001 und die 2. Satzungsänderung vom 16.05.2006 außer Kraft.

Wienhausen, den 22.12.2022
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung

der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Der Gemeindebrandmeister, der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters, die Ortsbrandmeister, die Stellvertreter der Ortsbrandmeister, der Gemeindesicherheitsbeauftragte, die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Stellvertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, der Jugendwart einer Jugendabteilung bei einer Ortsfeuerwehr, der Gemeindeatemschutzbeauftragte, der Gemeindeausbildungsleiter, die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren, die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren und der Zugführer des Gefahrgutzuges der Samtgemeindefeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich wie folgt:

Die im Folgenden genannten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich wie folgt:

a) Gemeindebrandmeister/in	185,-- Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in	120 -- Euro
Ortsbrandmeister/in in	
Nienhagen	110 ,-- Euro
Wathlingen	110,-- Euro
Großmoor	93,-- Euro
Adelheidsdorf	93,-- Euro
c) Stellv. Ortsbrandmeister/in	
Nienhagen	73,-- Euro
Wathlingen	73,-- Euro
Großmoor	62,-- Euro
Adelheidsdorf	62,-- Euro
e) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	43,-- Euro
f) Gerätewart/in	
Nienhagen	75,-- Euro

Wathlingen	75,-- Euro
Großmoor	43,-- Euro
Adelheidsdorf	43,-- Euro
Atemschutzgerätewart/in in	
Nienhagen	33,-- Euro
Wathlingen	33,-- Euro
Großmoor	26,-- Euro
Adelheidsdorf	26,-- Euro
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	39,-- Euro
i) stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,-- Euro
j) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	42,-- Euro
k) Gemeindeausbildungsleiter/in	33,-- Euro
l) Sicherheitsbeauftragte/r in	
Nienhagen	20,-- Euro
Wathlingen	20,-- Euro
Großmoor	20,-- Euro
Adelheidsdorf	20,-- Euro
m) Zugführer/in des Gefahrgutzuges der Samtgemeindefeuerwehr	57,-- Euro
n) Jugendwart/in einer Jugendabteilung bei einer Ortsfeuerwehr	32,-- Euro
o) Fachberater für Öffentlichkeit und Presse	25,-- Euro
p) Führer/in des Musikzuges	25, --Euro
q) eingesetzte Gruppenführer/in der Ortswehren	25, --Euro

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Ende des Kalendermonats gezahlt. Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten).

(4) Sofern auf die Entschädigungsbeträge nach § 2 Abs. 1 Steuern anfallen, werden diese neben der Aufwandsentschädigung übernommen.

§ 3
Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen langer als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhalt er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an die Vertreterin/ den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4
Verdienstausfall

(1) Für die Zeit des Einsatzes oder des Besuches eines angeordneten Lehrganges während der Dienst- oder Arbeitszeit wird von der Samtgemeinde Wathlingen gemäß § 32 Abs. 2 NBrandSchG der tatsachlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

(2) Der Erstattungsbetrag im Falle des § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird als Pauschalbetrag auf 45,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes, höchstens jedoch auf 360,00 € täglich festgesetzt.

(3) Der Erstattungsbetrag für die Betreuung eines Kindes im Falle des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird als Pauschalbetrag auf 12,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt. Die Erstattung erfolgt bei nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Aufwendungen auf Antrag.

§ 5
Reisekosten

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Samtgemeindebürgermeister oder seinem Allgemeinen Vertreter angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gewährt.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligenfeuerwehr vom 01.01.2005, in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wathlingen, 05.01.2023

Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Abfallzweckverband Örtzetal, Satzung zum Wirtschaftsplan 2023

Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal vom 13.12.2006 in Verbindung mit den §§ 112 – 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in der Sitzung am 14.12.2022 zum Wirtschaftsplan 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen			
im Erfolgsplan	Erträge in Höhe von	2.596.450,00	Euro
	Aufwendungen in Höhe von	2.536.500,00	Euro
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	454.750,00	Euro
	Ausgaben in Höhe von	454.750,00	Euro
und			
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg			
im Erfolgsplan	Erträge in Höhe von	1.518.800,00	Euro
	Aufwendungen in Höhe von	1.707.500,00	Euro
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	699.300,00	Euro
	Ausgaben in Höhe von	699.300,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird		
für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	0,00	Euro
und		
für das Entsorgungsgebiet Südheide auf	0,00	Euro
festgesetzt		

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird		
für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	500.000,00	Euro
und		
für das Entsorgungsgebiet Südheide auf	500.000,00	Euro
festgesetzt.		

Südheide, den 14.12.2022

Katharina Ebeling	Rainer Kirchhoff
Verbandsvorsitzende	Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2023

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 09.01.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/000684 erteilt worden.
Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, Harburger Straße 12, Zimmer 2.6, 29303 Bergen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergen, den 10.02.2023
Abwasserzweckverband Örtzetal

Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN